
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2181504(2)	Gesamt: 3	19.09.2018

**Bebauungsplan „Hausäcker Erweiterung“
in Schömberg-Oberlengenhardt**

**Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung
des speziellen Artenschutzes**

Auftraggeber **Gemeinde Schömberg**

Anzahl der Seiten: 13

INHALT:	Seite
1 Veranlassung	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Lage und Darstellung des Vorhabens	4
4 Vogelarten	6
4.1 Datenerhebung und Methoden	6
4.2 Ergebnisse	6
4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	9
4.3.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)	9
4.3.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG).....	9
4.3.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	10
4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen	11
4.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)	11
5 Reptilien	12
5.1 Datenerhebung und Methoden	12
5.2 Ergebnisse	12
5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	13
6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	13

TABELLEN:

Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet (PG) und im angrenzenden Kontaktlebensraum	7
--	---

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	4
Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets	5
Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf (Auszug)	6
Abbildung 4: Revierzentren der Goldammer im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum	8

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 **Veranlassung**

Die Gemeinde Schömberg plant die Entwicklung des Gebiets „Hausäcker Erweiterung“ in Schömberg-Oberlengenhardt. Dies soll planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [2]. Die Gemeinde Schömberg beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit den erforderlichen Untersuchungen.

In einem ersten Schritt wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt [4]. Als Ergebnis der Relevanzprüfung wurden für die Artengruppen Vögel und Reptilien vertiefte Untersuchungen empfohlen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 **Rechtliche Grundlagen**

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [2]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [9], [10].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten [2].

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Oberlengenhardt (s. Abbildung 1). Es umfasst den östlichen Teil der Flurstücke Nrn. 123/4 und 129/2.

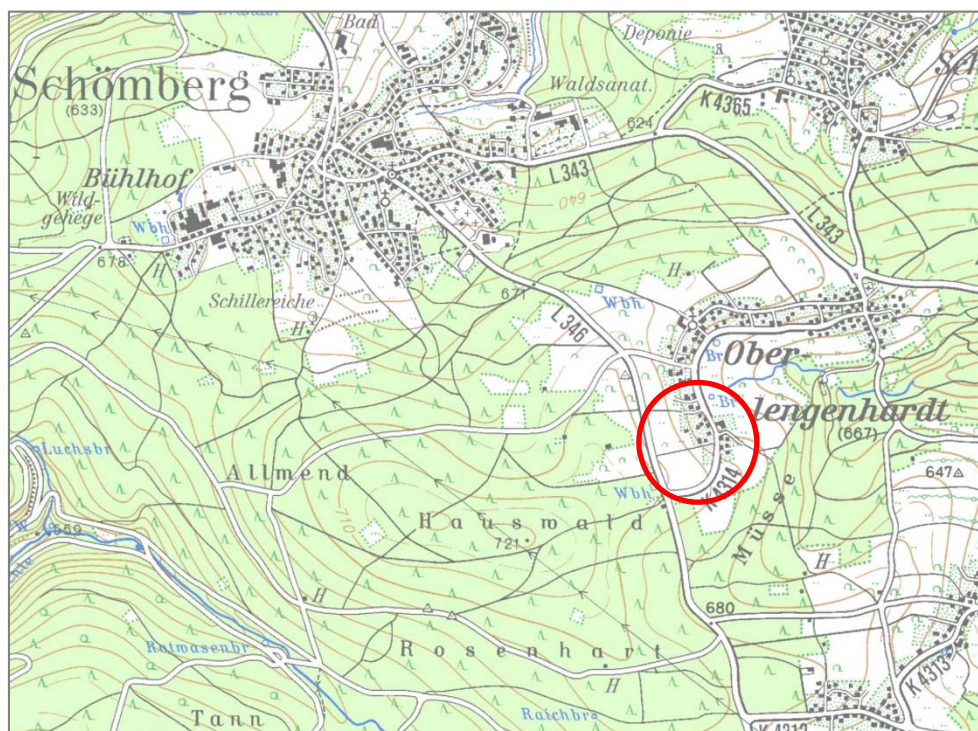


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Das Gebiet ist überwiegend geprägt durch eine Wirtschaftswiese (s. Abbildung 2). Im Nordosten befinden sich mehrere Obstbäume und ein Feldgehölz (Hecken und Fichten). Im Süden besteht ein Lagerplatz, der von Gehölzen umgeben ist (Obstbäume, Fichten). Westlich davon ist eine Lagerhalle vorhanden. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Feldgehölz von West nach Ost. Südlich grenzt eine Ackerfläche an das Plangebiet an.

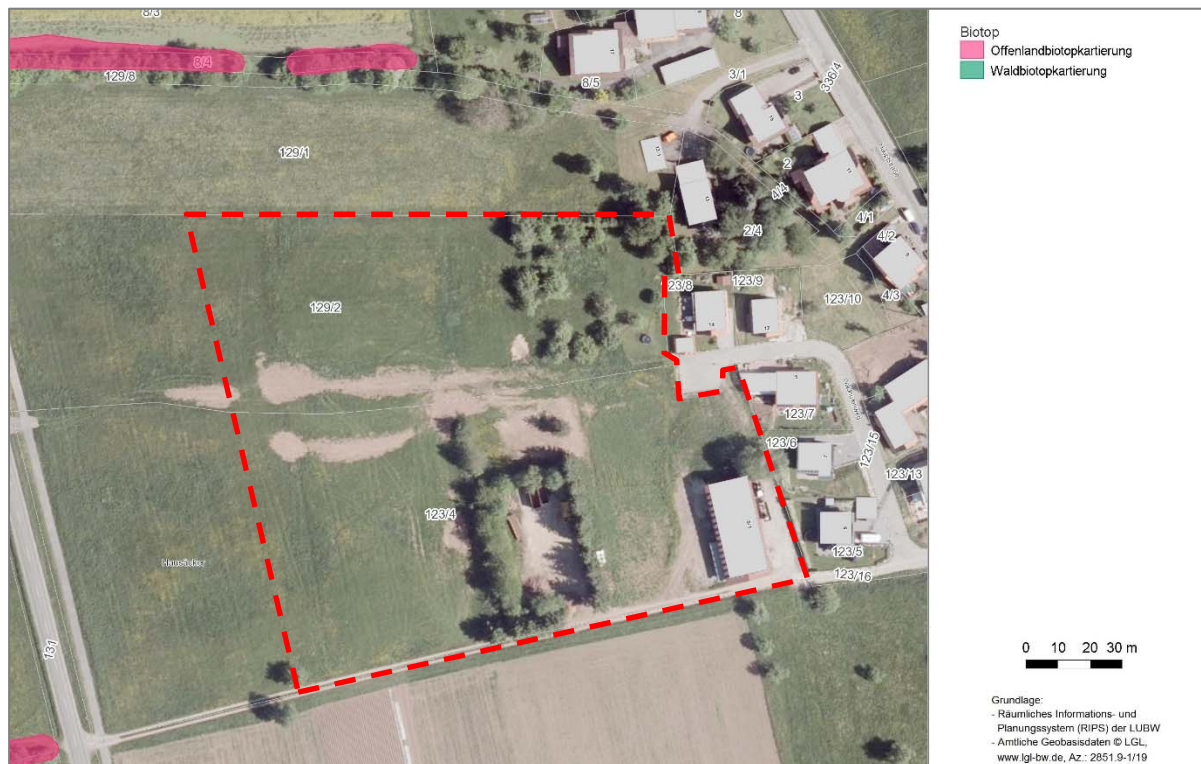


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets
(Bildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Der nördliche und östliche Teil des Gebiets soll für Misch- und Wohnbebauung genutzt werden (s. Abbildung 3) [13]. Dazu muss im Vorfeld die Vegetation entfernt werden. Die Lagerhalle soll erhalten bleiben. Am westlichen und südlichen Rand soll eine Ausgleichsfläche entstehen.

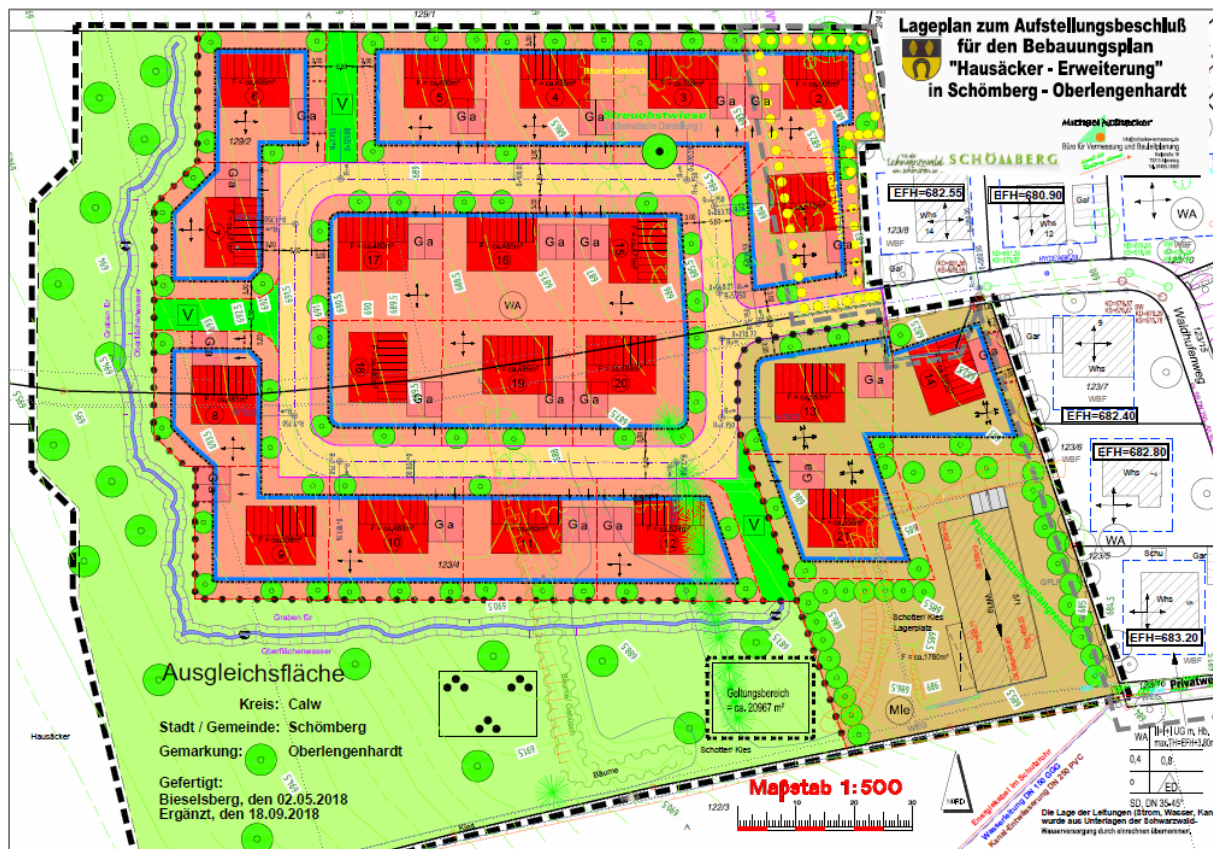


Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf (Auszug)
(Quelle: Gemeinde Schömburg/Büro Nothacker)

4 Vogelarten

4.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2018 durchgeführt (04.04., 24.04., 12.05., 27.05., 08.06. und 27.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005) [14]. Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichem Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 enthalten.

Art	Abk.	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in BW	Rote Liste BW	Rote Liste D	Rechtlicher Schutz EU-VSR	Rechtlicher Schutz BNatSchG
Amsel	A	B	B	zw	+1	—	—	—	b
Blaumeise	Bm	B		h	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B	B	zw	-1	—	—	—	b
Goldammer	G	B	B	b/zw	-1	V	V	—	b
Hausrotschwanz	Hr	B		g	0	—	—	—	b
Heckenbraunelle	He	B		zw	0	—	—	—	b
Mäusebussard	Mb	N		zw	0	—	—	—	s
Mehlschwalbe	M	N		g	-1	V	3	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	B	B	zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	N		zw	0	—	—	—	b
Rauchschwalbe	Rs	N		g	-2	3	3	—	b
Ringeltaube	Rt	B		zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R	B		b	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	N		zw	+1	—	V	I	s
Schwarzmilan	Swm	N		zw	+1	—	—	I	s
Star	S	N		h	0	—	3	—	b
Stieglitz	Sti	N		zw	-1	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N		f,g,zw	0	V	—	—	s
Wacholderdrossel	Wd	N		zw	-2	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi	B	B	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:

Abk.	Abkürzungen der Artnamen	Status:	B	Brutvogel
Rote Liste D	Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)		N	Nahrungsgast
Rote Liste BW	Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)	Gilde:	b	Bodenbrüter
	1 vom Aussterben bedroht		f	Felsbrüter
	2 stark gefährdet		g	Gebäudebrüter
	3 gefährdet		h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
	V Vorwarnliste		h	Höhlenbrüter
	— nicht gefährdet		r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
EU-VSR	EU-Vogelschutzrichtlinie		zw	Zweigbrüter
	I in Anhang I gelistet			
	— nicht in Anhang I gelistet			
	Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2			
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz			
	b besonders geschützt			
	s streng geschützt			
Trend in BW	Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)			
	+2 Bestandszunahme > 50 %			
	+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %			
	0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %			
	-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %			
	-2 Bestandsabnahme > 50 %			

Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet (PG) und im angrenzenden Kontaktlebensraum
Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind markiert.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Für neun Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Plangebiet vor. Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist die **Goldammer** mit einem Revier im Plangebiet vertreten (s. Tabelle 1 und Abbildung 4). Ein weiteres Revier befindet sich im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum. Die Bestände dieser Art sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Bauer et al. 2016) [1].

Von den ubiquitären Vogelarten wurden im Plangebiet Einzelreviere von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp festgestellt (s. Tabelle 1). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten.

Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Stieglitz, Turmfalke und Wacholderdrossel nutzten das Plangebiet bzw. den angrenzenden Kontaktlebensraum ausschließlich zur Nahrungssuche (s. Tabelle 1).



G = Goldammer

gelb umrandet: Plangebiet

Abbildung 4: Revierzentren der Goldammer im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

4.3.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Innerhalb der Gehölze im Plangebiet brüten mehrere Vogelarten. Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere, die sich in dieser Zeit innerhalb der Gehölze aufhalten, können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

4.3.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvögel können sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Gewerbebauten dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für die betroffenen Arten ist dies unterschiedlich zu bewerten.

Für die im Plangebiet und Kontaktlebensraum vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008) [15].

Dies gilt entsprechend für die **Goldammer** als Art der Vorwarnliste. Im vorliegenden Fall ist aufgrund einer ausreichend großen Entfernung zwischen dem westlichen Rand des Plangebiets und dem nächst gelegenen Goldammerrevier jenseits der Landesstraße L 346 zu prognostizieren, dass das Vorhaben nicht zu einer störungsbedingten Aufgabe dieses Reviers führt. Eine erhebliche Störung für die lokale Population ist daher nicht zu erwarten.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.3.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Bei einer Erschließung und Bebauung des Plangebiets gehen Brutmöglichkeiten = Fortpflanzungsstätten für Vogelarten (Zweig-, Höhlen- und Bodenbrüter) verloren.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Häufige und weitverbreitete Arten (ubiquitäre Arten)

Durch Flächeninanspruchnahme sind im Plangebiet Einzelreviere der vorkommenden ubiquitären Vogelarten betroffen (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet.

Im vorliegenden Fall soll eine Ausgleichsfläche mit Gehölzen und am westlichen und südwestlichen Rand des Plangebiets entstehen. Aufgrund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren der nachgewiesenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese innerhalb der Ausgleichsfläche sowie in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Goldammer (Art der Vorwarnliste)

Durch die Flächeninanspruchnahme wird ein Revier der Goldammer beansprucht. Für diese Art ist zu prognostizieren, dass im räumlichen Kontext keine geeigneten und unbesetzten Ersatzhabitate für eine Besiedlung zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass adäquate Reviere bereits durch Artgenossen besiedelt sind. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet.

Die Goldammer bewohnt offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Feldhecken, Büschen und Gehölzen. Wichtige Habitatkomponenten sind Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Das Nest befindet sich am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Während der Brutzeit besteht die Nahrung vorwiegend aus Arthropoden, im Winterhalbjahr aus Sämereien. Die Brutzeit dauert von April bis Mitte September.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Baufeldbereinigung (Gehölzrodungen) durchgeführt werden. Da die Bestände dieser Art landesweit abnehmen, sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Erhaltung der lokalen Population erforderlich.

Durch die Entwicklung von standorttypischen Feldhecken und angrenzendem mageren Grünland, Ruderalfluren oder staudenreichen Buntbrachen können geeignete Brut- und Nahrungshabitate im räumlichen Kontext bereitgestellt werden, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung der CEF-Maßnahmen (s. Kap. 4.4.2 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) für die Goldammer nicht erfüllt.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer im angrenzenden Kontaktlebensraum werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen, zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln, ist Anfang Oktober bis Ende Februar. Dies entspricht den Vorgaben des § 39(5) BNatSchG.

4.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Um für die Goldammer eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Maßnahmen sind vor der Gehölzrodung durchzuführen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu vermeiden.

Maßnahme CEF1: Entwicklung einer niedrigen Hecke oder eines Gebüschs mit angrenzender Saumstruktur oder magerem Grünland

Entscheidend für eine Ansiedlung der Goldammer ist nicht nur ein ausreichendes Angebot an Gebüsch, sondern insbesondere insektenreiche Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld mit guter Erreichbarkeit der Nahrung (Extensivgrünland, blütenreiche Säume, Ruderalfluren etc.). Die Gehölze können mit größeren Lücken ausgestattet sein mit dazwischen liegenden Nahrungshabitaten. Wichtig ist die dauerhafte Pflege der Hecken, um die Entwicklung von Baumhecken zu verhindern und eine Besiedlung durch Vögel sicherzustellen.

Standort:	Umfeld des Plangebiets; Vorschlag: an der südlichen Grenze der Ausgleichsfläche
Größe/Umfang:	2- bis 3-reihige Hecke, ca. 50 m, oder entsprechendes Gebüsch, Saum ca. 2 m Breite
Pflanzliste:	Gewöhnlicher Schneeball, Roter Hartriegel, Schlehe, Heckenrose, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Brombeere. Keine Bäume!
Pflege:	Gehölzneupflanzung: nach 5 - 10 Jahren auslichten in der Zeit von Oktober bis Ende Februar; anschließend ca. alle 3 - 5 Jahre schneiden/auf Stock setzen, dabei immer nur 1/3 des Bestands vorgelagerter Krautsaum/Grünland: 2-jährige Mahd, alternierend in Teilbereichen

5 Reptilien

5.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis September 2018 an insgesamt sieben Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen (24.04., 12.05., 27.05., 08.06., 27.06., 14.07. und 05.09.). Die geeigneten Flächen wurden langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992 [5], Schmidt & Groddeck 2006 [12], Hachtel et al. 2009 [3]). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten umgedreht und kontrolliert.

5.2 Ergebnisse

Die geeigneten Bereiche für ein mögliches Vorkommen von Reptilien wurden regelmäßig abgesucht. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachgewiesen werden.

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Somit werden durch das Vorhaben weder Einzeltiere gestört oder getötet noch Gelege, Ruhe- oder Winter-schlafplätze gestört bzw. zerstört.

Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Aus der vertieften Untersuchung der Vogel- und Reptilienarten ergeben sich folgende artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

- Durchführung von Baum- und Strauchrodungen während der Monate Oktober bis Februar. Die Maßnahme ist notwendig um zu vermeiden, dass Vögel beim Brüten oder Jungvögel unabsichtlich verletzt oder getötet, und dass Gelege zerstört werden.
- Anlage einer Hecke oder eines Gebüschs aus einheimischen Sträuchern, mit vorgelagertem Saum. Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Goldammer notwendig (CEF-Maßnahme). Als Standort ist z. B. der südliche Rand der Ausgleichsfläche geeignet.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Faunistische Untersuchungen und Bewertung: Herr Dr. M. Stauss, Tübingen

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [3] Hachtel, M., Schmidt, P., Brocksieper, U., Roder, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Z. Feldherpetologie, Suppl. 15: 85-134
- [4] HPC AG (2018): Bebauungsplan „Hausäcker Erweiterung“ in Schömborg-Oberlengenhardt – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Gutachten Nr. 2181504
- [5] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60
- [6] Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, in: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- [7] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [8] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [11] Runge, H., Simon, M., Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg
- [12] Schmidt, P. & J. Groddeck (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbling, M. Hachtel, S. Lenz, B., R. Podlousky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285
- [13] Gemeinde Schömborg/Büro Nothacker (2018): Bebauungsplanentwurf „Hausäcker Erweiterung“, Stand September 2018

- [14] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 2005
- [15] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272